



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

GZ 10.000/71-Parl/94

Wien, 25. Juli 1994

6672 /AB

1994-07-26

zu 6797/J

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6797/J-NR/94, betreffend schulpolitische Forderungen der Aktion kritischer Schüler (AKS), die die Abgeordneten Kukacka und Kollegen am 15. Juni 1994 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Halten Sie die zitierten Schwindelseminare im Zusammenhang mit § 2 Schulorganisationsgesetz und dem § 18 Schulunterrichtsgesetz für vereinbar?
2. Halten Sie die "Referatsbörse" mit dem Schulunterrichtsgesetz vereinbar?
3. Wird damit nicht de jure an den Schulen Anstiftung zu rechtswidrigem Handeln betrieben?

Antwort:

Die AKS - in welcher Rechtsform sie auch immer sich konstituiert hat - ist nicht unmittelbarer Adressat der Schulgesetze, daher gehen die Fragen 1 bis 3 am Kernproblem vorbei, nämlich an der wertemäßigen Beurteilung durch das Bundesministerium für Unterricht und Kunst. Selbstverständlich ist die Aufforderung

- 2 -

zur Leistungsvortäuschung abzulehnen; eine Vielfalt von Leistungsfeststellungsmöglichkeiten läßt aber vorgetäuschte Leistungen im Laufe eines Schuljahres überlicherweise erkennen. Detaillierte Rückfragen zu speziellen Aspekten eines Referates können genau Aufschluß darüber geben, ob der/die Schüler/in tatsächlich über die entsprechende Themenkompetenz verfügt. Es handelt sich daher im vorliegenden Fall eher um eine publicitywirksame Aktion, als um einen Verstoß gegen Schulgesetze oder pädagogischen Prinzipien.

4. Halten Sie es persönlich für vertretbar, wenn in einer Schülerzeitung (klipp & klar 8/94) zur Herabsetzung des Schutzalters gegen männliche Homosexualität von derzeit 18 Jahren auf 14 Jahre aufgerufen wird?
5. Halten Sie es für vertretbar, daß von der AKS zur Verächtlichmachung der katholischen Kirche (klipp & klar 19/93) und zur Abschaffung des Religionsunterrichtes aufgerufen wird, obwohl dies dem § 2 Religionsunterrichtsgesetz und dem § 8 lit. c Schulorganisationsgesetz entgegensteht?

Antwort:

Auch hier gilt, daß derartige Verhaltensweisen abzulehnen sind, daß aber allfällige Sanktionen weder pädagogisch wirkungsvoll noch vorgesehen sind. Provokativen Äußerungen - und nur um solche handelt es sich hier - mit Sanktionen zu begegnen, würde den Autoren erst zu der von ihnen gewünschten Publicity verhelfen. Ich halte es daher für pädagogisch zweckmäßiger, derartigen Aktionen mit einer sachlichen Diskussion statt mit Strafandrohungen zu begegnen.

